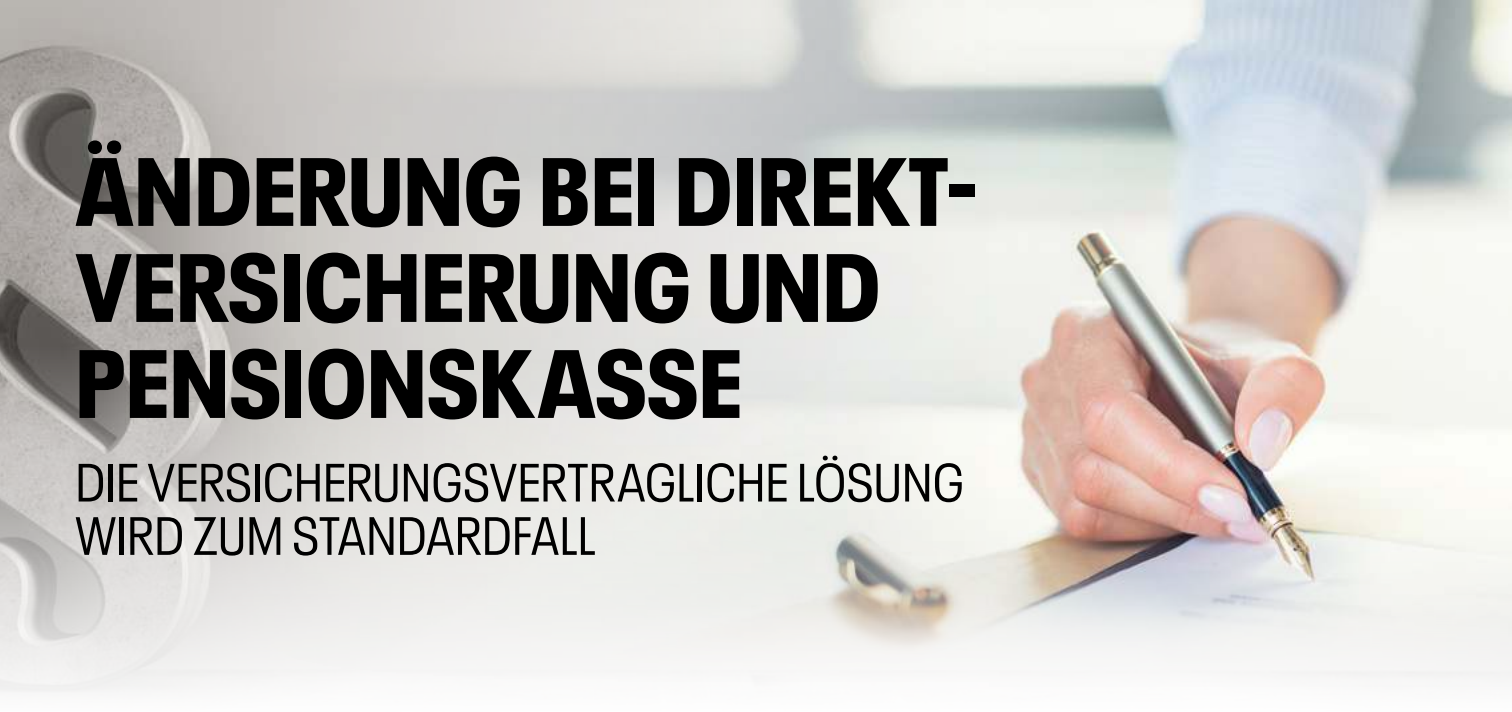

ÄNDERUNG BEI DIREKT-VERSICHERUNG UND PENSIONSKASSE

DIE VERSICHERUNGSVERTRAGLICHE LÖSUNG WIRD ZUM STANDARDFALL

Dr. Carsten Schmidt,
Manager/Aktuar (DAV/IVS)
bei Lurse

Die sogenannte »versicherungsvertragliche Lösung« beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft wird künftig der Standardfall für Direktversicherungen und Pensionskassen. Eine entsprechende Änderung des Betriebsrentengesetzes tritt in Kürze in Kraft.

Bei der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft gemäß der versicherungsvertraglichen Lösung treten die von der Direktversicherung oder Pensionskasse zu erbringenden Leistungen an Stelle der zeitratierlichen Leistung. Für die Anwendung dieser Lösung sind folgende »soziale Auflagen« zu erfüllen:

- Der ausgeschiedene Arbeitnehmer erhält das Recht, den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- Alle Überschussanteile wurden zur Leistungserhöhung verwendet.
- Bei der Direktversicherung zudem: Der Arbeitnehmer erhält spätestens drei Monate nach Ausscheiden ein unwiderrufliches Bezugsrecht; der Vertrag hat keine Beitragsrückstände und ist nicht beliehen oder abgetreten.

Seit dem Bundesarbeitsgericht (BAG)-Urteil vom 19. Mai 2016 war die versicherungsvertragliche Lösung in der Praxis nur sehr aufwendig anwendbar. Das BAG urteilte, dass sie ausschließlich bei Ausscheiden des Arbeitnehmers gewählt werden kann. Hierfür musste die versicherungsvertragliche Lösung in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden gegenüber dem Arbeitnehmer und gegenüber dem Versicherer für jeden Einzelfall erklärt werden. Die bis dahin angewandte Praxis, die versicherungsvertragliche Lösung im Falle des Ausscheidens schon zu Vertragsbeginn zu vereinbaren, wurde von dem Bundesarbeitsgericht nicht anerkannt.

Ist die Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung nicht wirksam, wird die gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auf die Altersgrenze hochgerechnet und anschließend zeitratierlich im Verhältnis von tatsächlicher Dienstzeit zur möglichen Dienstzeit bis zur Altersgrenze gekürzt (»m/n-tel-Anwartschaft«). Hieraus resultiert oftmals eine höhere Anwartschaft als die Leistungen aus der Versicherung, sodass es insoweit zur Leistungspflicht des Arbeitgebers kommen kann.

Mit der Gesetzesänderung werden die Direktversicherung und die Pensionskasse insofern wieder einfacher und haftungsarmer: Der Passus »auf Verlangen des Arbeitgebers« innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden entfällt aus dem Gesetzestext. Damit wird die versicherungsvertragliche Lösung der Standardfall. Dies soll gemäß der Gesetzesbegründung auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer gelten. Als Voraussetzung bleiben jedoch die sozialen Auflagen weiter bestehen. Wird jedoch eine dieser sozialen Auflagen nicht erfüllt, findet die m/n-tel-Anwartschaft Anwendung.

Der Gesetzesentwurf hat am 5.6.2020 den Bundesrat passiert. Einen Tag nachdem das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, traten die Änderungen in Kraft. ■

Bilder: ©REDPIXEL - stock.adobe.com; ©SG- design - stock.adobe.com